Neues Bundesmeldegesetz 2015: Informationen für den Wohnungsgeber

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Mit dem Inkrafttreten gehen zahlreiche Veränderungen einher. Betroffen ist u.a. die Wohnungsgeberbestätigung. Mit Hilfe dieser Wohnungsgeberbestätigung sollen Scheinanmeldungen wirksam begegnet werden.

Alle Mieter und Eigentümer, die eine Wohnung beziehen sind verpflichtet, sich binnen einer **Frist von zwei Wochen** bei der Meldebehörde anzumelden. Zu der Anmeldung ist die **Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Bundesmeldegesetz – BMG) vorzulegen. Das gleiche gilt für eine Ummeldung innerhalb der Gemeinde, Abmeldung ins Ausland sowie ersatzloser Abmeldung einer Nebenwohnung.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können aber auch Eigentümer oder Hauptmieter sein, welche z.B. Zimmer untervermieten bzw. wenn Personen nachträglich in den Haushalt aufgenommen werden. Sofern durch den Eigentümer eine Eigennutzung erfolgt, ist durch ihn eine Selbsterklärung abzugeben. Die Vorlage eines Mietvertrags erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen <u>nicht</u> und ist deshalb nicht ausreichend!

Das Formular muss bereits bei der Meldung bei der Meldebehörde vorgelegt werden. Kümmern Sie sich daher bitte rechtzeitig darum, dass Ihnen das Formular zur Verfügung steht. Sie erhalten es entweder in den Bürgerbüros Rathaus Walddorfhäslach, Hauptstraße 9 oder Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 30 oder können es hier herunterladen.

Bei Unterlassen, fehlerhafter oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung des Wohnungsgebers kann die Meldebehörde ein Bußgeld bis zu 1.000 € gegenüber dem Wohnungsgeber verhängen (§ 54 BMG). Wer einem anderen eine Wohnanschrift anbietet, ohne dass dieser dort tatsächlich einzieht, muss mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € rechnen.